



Das neue BGB für alle



Die Konventionalstrafe

Rechtsquelle

Die Rechtslage ist geregelt im Text der Artikel 1538-1543 (Buch V, Titel V, Abschnitt IV, Abteilung IV vom neuen BGB), aber es gibt Angaben über diese Institution auch im Inhalt von anderen Artikeln: Art. 1757 Abs. 2, Art. 267, usw.

Begriff

Die Konventionalstrafe ist die *vertragliche Bestimmung worüber die Seiten bedingen dass der Schuldner sich zu einer bestimmten Leistung verpflichtet wenn er die eingegangene Hauptleistung nicht ausführt.*

Die Seiten bestimmen also im Voraus durch die Vertragsklausel die Gegenleistung des Schadens den der Gläubiger leiden würde, als Folge der Nichtausführung, verspätete oder ungeeignete Ausführung der Verpflichtung durch den Schuldner.

Merkmale

Die Konventionalstrafe ist eine Nebenabrede, weil sein Bestehen vom Bestehen einer Hauptverpflichtung rechtfertigt ist. Demzufolge, die Nichtigkeit der Hauptverpflichtung bewirkt die Nichtigkeit der Konventionalstrafe, aber nicht umgekehrt.

Die Konventionalstrafe entsteht als Strafe für die Nichtausführung der Hauptverpflichtung, für ihre verspätete oder ungeeignete Ausführung.

Der Gläubiger kann nicht sowohl die Vollstreckung in natura der Hauptverpflichtung, als auch die Zahlung der Vertragsstrafe, es sei denn die Strafe wurde bestimmt für die Nichtausführung der Verpflichtungen, in gehöriger Frist oder zum festgestellten Platz. In diesem letzten Fall, darf der Gläubiger fordern sowohl die Ausführung der Hauptverpflichtung als auch der Strafe, wenn er auf diesem recht nicht verzichtet oder wenn er die Ausführung der Verpflichtung nicht ohne Vorbehalt akzeptiert.

Neuheitselementen

Die Rechtslage der Konventionalstrafe hat keine wichtigen Änderungen erlitten, einige der Neuheitselemente sind schon vorher auf Doktrin- und Jurisprudenzwegen allgemein anerkannte Lösungen. Es sind also keine wesentlichen Änderungen eingetreten in Verbindung mit der Rechtslage (Manier von Schätzung des erlittenen Schadens) und das Charakter von Nebenabrede der Konventionalstrafe, aber eine Neuheit sind nun die folgende Aspekten:

- die Vermutung des Bestehens des Schadens wurde ausdrücklich geregelt. Der Gläubiger darf die Vollstreckung der Konventionalstrafe fordern ohne ein bestimmten Schaden beweisen zu müssen;
- das Recht des Gerichts wurde eingeleitet, um die Höhe der Konventionalstrafe zu vermindern, wenn diese offensichtlich übermäßig gegenüber der voraussichtlichen Schaden den dem Gläubiger verursacht wird ist; doch selbst in diesem Fall wird die bestraffende Rolle der Konventionsstrafe bewahrt, so schreibt der Gesetzgeber vor, auch wenn das Gericht die Höhe der Leistung der Konventionalstrafe vermindert, muss die auf diese Weise verminderte Strafe höher als die Hauptverpflichtung sein.
- Die Strafe kann nicht angefordert werden wenn die Ausführung der Verpflichtung, aus Gründen die nicht dem Schuldner vorzuwerfen sind, unmöglich geworden ist.